

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Rottweil-Göllsdorf

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Eigentum
- § 3 Gesamtaufsicht
- § 3a Absolutes Rauchverbot

Abschnitt II - Übungsbetrieb

- § 4 Belegungsplan
- § 5 Übungsleiter
- § 6 Umfang der Raumbenutzung
- § 7 Ordnungsvorschriften

Abschnitt III - Sonderveranstaltungen in der Mehrzweckhalle

- § 8 Benutzungsgesuche
- § 9 Veranstaltungsleiter
- § 10 Benutzung der Küche
- § 11 Ordnungsvorschriften
- § 12 Benutzungsentgelt

Abschnitt IV- Sonderveranstaltungen im Foyer

- § 13 Benutzungsgesuche
- § 14 Veranstaltungsleiter
- § 15 Benutzung der Küche
- § 16 Ordnungsvorschriften
- § 17 Benutzungsentgelt

Abschnitt V - Haftung

- § 18 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz
- § 19 Garderobe

Abschnitt VI - Zuwiderhandlungen

- § 20 Hausverweise, Benutzungsverbote

Abschnitt VII - Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Schlussbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle dient dem Übungsbetrieb der örtlichen Grundschule für den Schulsport sowie den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen für den Freizeitsport.
- (2) Für andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen sportlicher, geselliger und kultureller Art) kann die Mehrzweckhalle nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung Göllsdorf benutzt werden.
- (3) Veranstaltungen gewerblicher Art sind zulässig, sofern Nutzungen nach Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Im Mehrzweckraum sind im Ermessen der Ortschaftsverwaltung Veranstaltungen gewerblicher Art in kleinerem Umfang und die Nutzung durch Vereine nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Ortschaftsverwaltung zulässig, sofern Nutzungen nach Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden
- (5) Private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Ehejubiläen) sind in der Mehrzweckhalle und dem Foyer zulässig, wenn der Veranstalter in Göllsdorf seinen Hauptwohnsitz hat und Nutzungen nach Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden. Die Ortschaftsverwaltung entscheidet im Einzelfall über die Nutzungsanträge.

§ 2

Eigentum

Die Mehrzweckhalle und die Außenanlagen sowie die von der Stadt Rottweil und in Abstimmung mit den Göllsdorfer Vereinen beschafften Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände sind Eigentum der Stadt und als solches öffentliches Vermögen, das pfleglich und schonend zu behandeln ist; auf eine sachgerechte Inanspruchnahme ist zu achten.

§ 3

Gesamtaufsicht

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb in der Mehrzweckhalle und auf den Außenanlagen ist die Stadt Rottweil verantwortlich.
- (2) Nach ihren Weisungen obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen, die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister.
- (3) Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortschaftsverwaltung Göllsdorf sowie des Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

§ 3 a **Absolutes Rauchverbot**

In der gesamten Mehrzweckhalle Gölldorf besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstaltungsleiter (§ 9 + § 14) ist für dessen Beachtung verantwortlich. Bei Missachtung des Rauchverbots kann ein zusätzliches Benutzungsentgelt von 200,00 Euro durch die Ortschaftsverwaltung festgesetzt werden.

Abschnitt II

Übungsbetrieb

§ 4 **Belegungsplan**

- (1) Von der Ortschaftsverwaltung Gölldorf und den Vereinen, sowie der Grundschule Gölldorf ist jährlich gemeinsam ein Belegungsplan aufzustellen. Dieser ist einzuhalten bzw. gegebenenfalls gemeinsam zu ändern. Er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Für Vereinsnutzungen steht die Mehrzweckhalle in der Regel von Montag bis Freitag jeweils von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Vereinsnutzungen sind vor 16.00 Uhr nur möglich, sofern sie mit den schulischen Nutzungen vereinbar sind.
- (3) Für die Hauptreinigungen, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 **Übungsleiter**

- (1) Die Vereine und die Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern bzw. Lehrern die Mehrzweckhalle betreten und benutzen.
- (2) Die Übungsleiter sind (auf Verlangen) zu benennen.

§ 6 **Umfang der Raumbenutzung**

Die Mehrzweckhalle mit Nebenräumen darf nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter/Lehrer ist für Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich, vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie z.B. Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (2) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet
 - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
 - b) die Halle samt Zubehör und die Außenanlagen rein zu halten und zu schonen
 - c) gereinigte Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen
 - d) das Rauchen in der Halle und den Genuss alkoholischer Getränke zu unterlassen.
- (3) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte zu überprüfen.
- (4) In der Halle dürfen nur die eigens dafür von der Stadt beschafften oder zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nur in Absprache mit der Ortschaftsverwaltung in die Halle verbracht werden. Vor allem dürfen Matten und Bälle nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (5) Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Platz unterzubringen.
- (6) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt Rottweil hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (7) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Abschnitt III

Sonderveranstaltungen in der Turnhalle

§ 8 Benutzungsgesuche

- (1) Gesuche um Überlassung der Mehrzweckhalle für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 2) sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Ortschaftsverwaltung Göllsdorf zu beantragen. Finden zum Zeitpunkt der Sonderveranstaltung üblicherweise schulische oder Vereinsnutzungen statt, ist der Schulleiter oder der Vereinsvorsitzende zu informieren.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bewirtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (3) In dem Benutzungsgesuch ist eine verantwortliche Person als Veranstaltungsleiter zu benennen.
- (4) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

§ 9 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet,

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung)
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Abgaben und Steuern)
- e) für die Einhaltung der Sperrstunde, des Jugendschutzes sowie vorübergehende Wirtschaftserlaubnisse u.a. zu sorgen.

§ 10 Benutzung der Küche

- (1) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benutzt werden – sie wird vom Hausmeister übergeben.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 in einwandfreiem Zustand zu übergeben – sie wird vom Hausmeister abgenommen.
Fehlbestände beim Küchengeschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen des Hausmeisters zu beachten.
- (2) Die Stadt kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (3) § 7 Abs. 3 – 6 gelten auch bei Veranstaltungen.
- (4) Der Veranstalter hat die Halle und benutzten Nebenräume so aufzuräumen und zu reinigen, dass sie am folgenden Werktag wieder zur Verfügung stehen – die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Der Hausmeister steht nur zur Übergabe und Abnahme der Halle oder bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Verfügung.

§ 12 Benutzungsentgelt

- (1) Das zu entrichtende Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach der Veranstaltung. Es kann auch eine Vorausleistung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

Abschnitt IV

Sonderveranstaltungen im Foyer

§ 13 Benutzungsgesuche

- (1) Gesuche um Überlassung des Foyers (§ 1 Abs. 5) sind spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu stellen, mit Angaben insbesondere über
 - a) Name und vollständige Anschrift des Veranstaltungsleiters
 - b) Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) Angestrebte Teilnehmerzahl
- (2) Terminvormerkungen sind für die Ortschaftsverwaltung unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anders vereinbart wird.

§ 14 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet,

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung)
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln)

§ 15 Benutzung der Küche

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 5 im Foyer ist eine zusätzliche Küchennutzung nach § 10 möglich.

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen des Hausmeisters zu beachten.
- (2) Das Foyer und die dazu gehörenden Toiletten sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung aufzuräumen (Abbau Tische und Stühle) und zu reinigen (feucht wischen, Toiletten reinigen) – die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.
- (3) Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Der Hausmeister steht nur zur Übergabe und Abnahme der gemieteten Räume während den normalen Dienstzeiten oder bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Verfügung

§ 17 Benutzungsentgelt

- (1) Das zu entrichtende Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach der Veranstaltung.

Abschnitt V

Haftung

§ 18 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die Benutzung der Halle samt Zubehör (Einrichtungen, Ausstattungen, Geräte, technische Ausstattungen) und Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung Gölldorf erfolgt ohne jede Gewähr.
- (2) Für verursachte Schäden ist der Stadt vom Veranstalter Ersatz zu leisten.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund konkreter Vorfälle in der Vergangenheit und/oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalles Schäden am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen zu besorgen sind (sog. Gefahr- und schadengeneigte Veranstaltungen), muss der Veranstalter die Haftung für alle Schäden, die am Gebäude innen und außen oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, bis zur Höhe von insgesamt 75.000 Euro übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer oder durch Dritte verursacht werden. Die Übernahme der Haftung muss in diesen Fällen durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, Hinterlegen einer Kautions oder Vorlage einer Bankbürgschaft gesichert und entsprechend nachgewiesen werden. Ein wirksamer Vertrag kommt in diesen Fällen nur zustande, wenn der Nachweis eine Woche vor der Veranstaltung erbracht wurde.

**§ 19
Garderobe**

Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Rottweil und die Ortschaftsverwaltung keinerlei Haftung.

Abschnitt VI
Zuwiderhandlungen

**§ 20
Hausverweise, Benutzungsverbote**

- (1) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Hallenbereich zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadt Benutzungsverbote erlassen.

Abschnitt VII
Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 12.09.2019 in Kraft.

**§ 22
Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil-Göllsdorf, den 12.09.2019

Wolfgang Dreher
- Ortsvorsteher -

	Beschluss	Inkrafttreten
Benutzungsordnung	19.10.2004	01.01.2005
1. Änderung	09.01.2007	01.03.2007
2. Änderung	11.11.2008	01.01.2009
3. Änderung	18.01.2011	01.02.2011
4. Änderung	02.05.2017	01.06.2017
5. Änderung	19.09.2017	19.09.2017
6. Änderung	12.09.2019	12.09.2019

Benutzungsentgelt**Anlage 1****Gegenstand**

Mehrzweckhalle

- | | |
|--|-------------|
| 1. Energiekostenpauschale je Tag (zu zahlen ab der 1. Veranstaltung) | 90,00 Euro |
| 2. Mietzins für Halle inkl. Foyer und Mehrzweckraum
ohne Küchenbenützung
(für Göllsdorfer Vereine zu zahlen ab der 2. Veranstaltung) | 200,00 Euro |
| 3. Zuschlag für Küchenbenützung (zu zahlen ab der 1. Veranstaltung) | 80,00Euro |

Rottweiler Vereine, Schulen und Kirchen erhalten auf die Gebühr nach Nummer 1 bis 3 einen Rabatt von 50 %.

Der Ortsvorsteher kann im Einzelfall Sondervereinbarungen treffen und Pauschalbeträge festlegen.

Foyer (zu zahlen ab der 1. Veranstaltung)

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausschließliche Benützung des
Foyers je Tag
inkl. Energiekostenpauschale
(zu zahlen ab der 1. Veranstaltung) | 80,00 Euro |
|--|------------|

Rottweiler Vereine, Schulen und Kirchen erhalten auf die Gebühr einen Rabatt von 50%.

Mehrzweckraum

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ausschließliche Benützung des
Mehrzweckraums je Stunde
Inkl. Energiekostenpauschale
(für Göllsdorfer Vereine kostenlos) | 8,50 Euro |
|---|-----------|

Der Ortsvorsteher kann im Einzelfall Sondervereinbarungen treffen und Pauschalbeträge festlegen.